

R. Agte, J. Bodenhausen, Th. Clawien, G. Fiedler, J. Gachmann, C. G. R. v. Johann, G. Küper, J. Niemann, G. Todtenhausen, Weigler.

**Kaufmannsheim**, Behnt. 22. II., geöffnet täglich bis 11 Uhr Abends. Dasselbe ist gegründet im Jahre 1894 auf Anregung des Königl. Commerz-Collegiums, Section für Detailhandel, durch hiesige Geschäftsleute und Freunde des Unternehmens. Der Zweck ist, den jungen Leuten Gelegenheit zu geben, sich in geistiger Weise nützlich zu unterhalten. Eine ansehnliche Bibliothek, die neuesten Journale und Zeitungen, ein Piano, Billard, Schach- und andere Unterhaltungsstücke stehen dem Besuchenden kostenlos zur Verfügung. Für lehrreiche und interessante Vorträge an den Sonntagen im Wintersemester sorgt die Oberleitung, eine aus 20 Mitgliedern bestehende Commission. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern: Vorsitzender: J. G. Rottgardt.

**Kinderheim im Stadtbezirk Ottensen**, Tresdow-Allee. Gegründet durch den Verein zur Unterhaltung von Kinderheimen in Altona. Der Bau, zu dem das Unterhaltungs-Institut das Geld und die Stadt den Platz gegeben, wurde im November 1892 vollendet und eingeweiht. Der Verein unterhält sich durch freiwillige Beiträge seiner Mitglieder und gewährt etwa 200 Kindern, die der elterlichen Zucht und Aufsicht entbehren, in den schulpflichtigen Stunden ein Heim, in dem sie zur nützlichsten Beschäftigung angehalten werden. Ein Teil der Knaben wird mit Holzgeräthen beschäftigt, das forsbewei verkauft wird und auch den Knaben einen kleinen Nutzen gewährt. Jährlich wird für 3-4000 M Holz verarbeitet.

In den unteren Räumen des Kinderheims wird neben der Arbeitsschule für Knaben auch eine Haushaltungsschule für ältere schulpflichtige Mädchen betrieben, in denen dieselben in Kochen, Waschen, Schneiden und allen zum Haushalt nötigen Dingen theoretisch und praktisch unterrichtet werden. — Jeden Mittwoch von 8<sup>1/2</sup> bis 1<sup>1/2</sup> Uhr wird der Haushaltungsunterricht abgehalten. Die vortrefflichen Räume und die praktische Ausstattung derselben ist hervorzuheben. Der Besuch, um den Betrieb kennen zu lernen, wird bereitwillig gestattet.

**Kinder-Hospital, Altonaer** (gr. Bergstr. 129). Gegründet den 24. Mai 1859. Direction: Fr. Beckmann, Präses; Fr. B. Döbereiner, Kassirer; Fr. C. Bömer, ökonomischer Director; J. F. Eppstein und G. Siems, Arzt; Dr. med. S. Grünberg. — Hausmutter: Frau Haevernick. — Zahl der Betten 68. — Mit diesem Hospital ist eine Kinder-Poliklinik (Freiambulanz für arme Kinder) verbunden, wo unentgeltlich ärztlicher Rath bei inneren sowohl wie chirurgischen Erkrankungen ertheilt, und Kranken, die mit Verkrümmungen der Wirbelsäule behaftet sind, orthopädischer Turnunterricht ertheilt wird. Die Freiambulanz wird Mittags zwischen 12 und 1 Uhr abgehalten. — Die Aufnahme geschieht auf Grund eines ärztlichen Attestes. Der Hospitalarzt hat das Recht über Aufnahme der Kinder in's Hospital oder deren Abweisung zu bestimmen.

Die Geseßlichkeit des Altonaer Kinder-Unterhaltungs-Instituts hat im Jahre 1881 dem Vorstand die bedeutende Summe von 71400 M zur Erbauung eines zweckentsprechenden Hospitals geschenkt. Es wurde das Lahmann'sche Grundstück an der gr. Bergstraße bis zur Schauenburgerstraße für den Preis von 68000 M erworben und sind in dem Garten drei Baracken erbaut.

„**Kinder-Hospital des weiblichen Vereins**“, Filiale der Diakonissen-Anstalt (Altenstraße 90). Früher vom weiblichen Verein für Armen- und Krankenpflege begründet, ist dasselbe im Jahre 1888 in Verwaltung und Besitz der Diakonissen-Anstalt übergegangen. Die Kranken sind im Kinder-Hospital anzunehmen. Kostgeld 1 M 20 S pro Tag. Arzt: Dr. med. Herrichsen, Keffers' Passage 2.

**Kirchen und Friedhöfe**, siehe Gotteshäuser, Seite 360.

**Kirchen-Bureau**, bei der Hauptkirche 1. Geöffnet von 9-1 und 3-6 Uhr Nachm. — Bureau-Vorsteher: G. F. Schotte.

**Kranke, Städtische**, besitzt Altona zwei, welche verpackt werden. Der größte, 10,000 Kilogr. tragfähig, befindet sich an der neuen Anfaß; der zweite, am neuen Quai, für kleinere Fahrzeuge zum Aufnehmen von Holz u. bestimmt. Die Gebührentaxe ist an den betreffenden Plätzen ausgehängt.

**Krankenkörbe-Stationen**: Im Krankenhaus, Allee; in dem Polizeirevier-Bureau Langestraße 97; im Polizeiamt, Königstraße; in dem Polizeirevier-Bureau gr. Johannstraße 72; in dem Raum auf dem Ponton an der Dampfischstraße; im Stadtbezirk Ottensen: in dem Polizeirevier-Bureau Eulentstraße 37.

Außerdem befindet sich ein Krankenvaagen auf der Feuerwache, welcher auf dem Polizeiamt requirirt werden muß.

**Krankenhaus, Altonaer**, Allee 164. Durch milde Beiträge erbaut; eröffnet den 1. September 1861. Krankenhaus-Commission: vom Magistrat: Senator Baur; vom Stadtverordneten-Collegium: Sanitätsrath Dr. Greve, Th. Hamme und J. Görriß. — Oberärzte: für die medicinische Station Dr. du Mesnil de Rodemont, für die chirurgische Station Professor Dr. Fr. Krause. — Protector Dr. G. Hueter. — Assistenzärzte: Dr. H. Schwengel, Dr. G. Guballe, Dr. G. Mölling, Dr. A. Maassen, Dr. G. Schaumann, Dr. G. Groß und Dr. G. Rottmann. — Inspektor: W. H. Neu. Wundhalter: Registrator G. Müller. Hausmeister: D. Schintel. Mischmittel: V. Hasselbach. Hauswächterin: Fr. A. Wagner. Feinanzhelferin: Fr. D. Müller.

**Regulatio für die Aufnahme und Entlassung der Kranken.**

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen Allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern oder zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bedroht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwere einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Auf-

nahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder der Kinder Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Suppilis, Keuche u.) erforderlich macht, oder (bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter nothwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Classe aufgenommen. Kranke der 1. Classe zahlen einen Beitrag von 8 M täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Verpflegung. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 3 M täglich zu zahlen. Für die Väter, welche nicht in gewöhnlichen kalten und warmen Betten, wird gleichfalls nach Verhältniß der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die 1. Classe Kranke der 2. Classe zahlen einen Beitrag von 4 M 50 S für Auswärtige und 4 M täglich für Hiesige. Sie erhalten Zimmer von 2-4 Betten und eine besondere Verpflegung. Kranke der 3. Classe zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gewährenden Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M für Hiesige und 2 M 50 S für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankensäle. Für jeden Kränkranke kostet die ganze Kur 6 M. Verlangt derselbe ein Privatzimmer, so vergütet derselbe 22 M 50 S. Verletzt ein Kranker gleichzeitig an einer anderen Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräfte nicht besonders bezahlt. Die in das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen je nach den Ansprüchen, die in Betreff der Aufnahme und Wartung derselben gemacht werden, einen Beitrag von 2 M bis 8 M täglich. — Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 S pro Tag.

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum Vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr Mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Besichtigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringend bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt im Aufnahmeh-Bureau geschehen. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzuthun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Commune oder einer Corporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Verpflegungskosten an die Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Deposits oder der Bürgschaft, oder hat der Wüge die bis dahin fällig gewordenen Verpflegungsgelder unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen; im entgegengegesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens überführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt. Die Kranken des hiesigen Armenwesens, der Krankenadnen, der Eisenbahngesellschaft, oder einer anderen hiesigen Corporation, werden aufgenommen, wenn das in diesem Paragraphen vorgesehene Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme eines Kranken für Rechnung der betreffenden Corporation hinreichend ist. Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Verpflegungskosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis, um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen ertheilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch seine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angehängten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwoch und Sonntag, Nachmittags von 2-4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen ungebührlichen Betragens derselben (vgl. § 22 der Instruction für die Oberärzte) oder wegen nicht berechtigter Verpflegungsgelder (vgl. § 7 des Regulativs) geschieht, nach deren Wiedereingetung, oder wenn sie als unheilbare Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat Derjenige, welchem die Bezahlung der Verpflegungsgelder obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten. Wünschen Dritte zum Zweck der Beerdigung die Auslieferung der Leiche, um dieselbe vor Auslieferung der Bestattung nach in Privat- oder andere Localitäten zu bringen, so ist zur Auslieferung der Leiche die Erlaubnis des betreffenden Oberarztes einzuholen. — In Folge eines Beschlusses der Stadtcollegium vom 8. October 1862 werden mittelst chirurgische Kranke, deren Zustand es nicht erforderlich macht, daß sie im Krankenhaus aufgenommen werden, daselbst Mittags 12 Uhr — und in dringenden Fällen auch außer dieser Zeit — unentgeltlich ärztliche Hilfe finden. Dieselben müssen ihre Bedürftigkeit durch ein Attest des Armen-Bezirksvorstehers nachweisen. Atteste werden jedoch für derartige Kranke nicht ausgefertigt. Kranke, welche einer Krankencasse angehören, müssen ein Attest von dem betreffenden Cassearzt haben und ist die Casse zur Zahlung der Verbandstoffe verpflichtet. Kranke, die keiner Krankencasse angehören, müssen für Verbandstoffe 5 M im Voraus